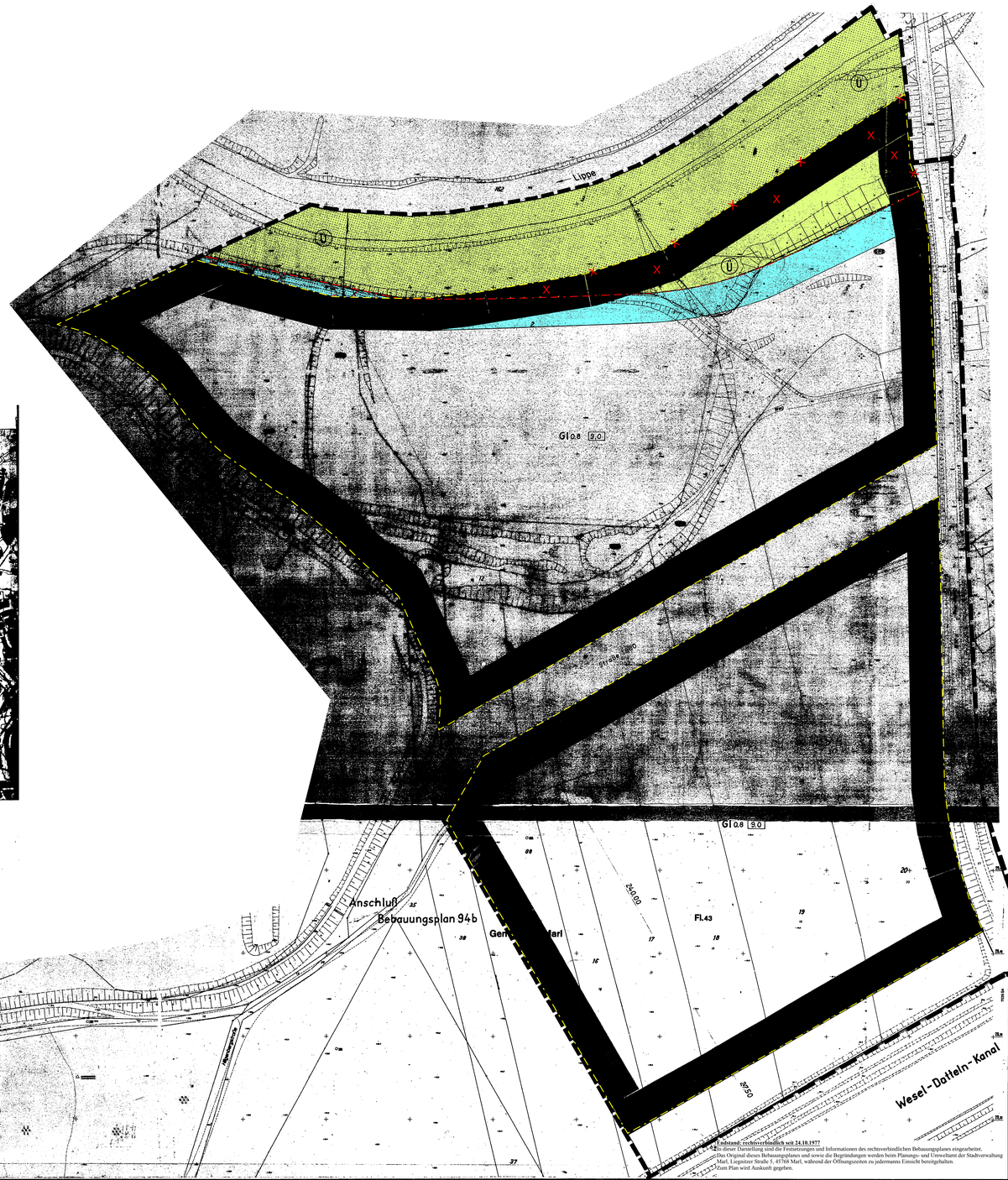


Übersicht zum Bebauungsplan Nr. 94 der Stadt Marl

1: 20000



- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 94
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 94a
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 94b
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 94c
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 94d

EIGENTÜMERVERZEICHNIS

Flur	Flurstück	Eigentümer
41	38,11,31,9,8,5	Chemische Werke Hüls AG
43	88,16,17,18,19,20,1,2,4,5,9,10,12	"
43	21	Landkreis Recklinghausen
43	3	NRW Lippebauverwaltung

TEXTFESTSETZUNG

In den Verkehrsflächen kann der jeweilige Betreiber der Industrieanlagen oberirdische Leitungen gem. § 9 (1)6 BBauG verlegen.

Übernahme gem. § 9 (4) BBauG

Überschwemmungsgebiet gem. § 75 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV NW 1962 S. 235 GS Nr. 77 mit Berichtigung (GV NW 539) und Änderung im Anpassungsgesetz v. 16.12.1969 (GV NW 1970 S. 22 ff).

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Bebauung der Industrieflächen in gesetzlichen Überschwemmungsgebiet nur in begründeten Einzelfällen nach Zustimmung und ggf. unter entsprechenden Auflagen der oberen Wasserbehörde gem. § 76 LWG zulässig ist.

Zeichenerklärung:

BBauG Bundesbaugesetz
BauNVO Baunutzungsverordnung

Gebäudebestand	Grenzen	Höhenangaben
nachrichtlich	nachrichtlich	nachrichtlich
II / 17 Wohngebäude mit Zahl der Vollgeschosse	Grenze gesetzl. Überschwemmungsgebiet	· 39,80 alte Höhenlage
x sonstige Gebäude	Flurstücksgrenze	Kennzeichnung nach § 9(3) BBauG Gemäß § 9(3) BBauG wird darauf hingewiesen, daß es sich bei dem gesamten Gebiet des Bebauungsplanes um Flächen handelt, unter denen der Bergbau umgeht.
	Flurgrenze	

Entwässerungsanlagen		
nachrichtlich		
Bordstein	Gully	Baum
Fahrbahnrand	Kanaldeckel	
Laterne	Schacht	

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche (privat)
- Industriegebiet
- Fläche für die Landwirtschaft
- 0,8 Grundflächenzahl
- 9,0 Baumassenzahl

Zeichenerklärung

- Industriegebiet
- Fläche für die Landwirtschaft
- Baugrenze
- Aufhebung der Baugrenze
- Aufhebung Industriegebiet
- Aufhebung Fläche für die Landwirtschaft

Die vom Rat der Stadt Marl am 27.5.1977 auf Grund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossene Änderung wurde heute eingetragen.

Marl, den 20.6.1977
Vermessungsamt
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes
Marl, 12.1.1977
Vermessungsamt
gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Marl, 12.1.1977
Baudezernent
gez. Pieper
Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 25.11.1976 beschlossen, daß für das Industriegebiet CWN zwischen der ehemaligen Milgenbergstr. und dem Wesel-Datteln-Kanal bis zum Oelder Weg ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlich auszulegen sei.
Marl, 12.1.1977
der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Zu diesem Plan gehören die Erklärung des Verbandsausschusses und des Verbandsdirektors des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 16.1.1976
Marl,
der Stadtdirektor

Dieser Plan hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 17.1.1977 bis 17.2.1977 offen gelegen.
Marl, 23.2.1977
der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gem. § 2 (1) und § 10 des BBauG am 27.5.1977 als Satzung beschlossen hat.
Marl, 20.6.1977
der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 11 des BBauG mit Verfügung vom 16.9.1977 Aktenzeichen: 35.2.1.5206 Ma - 75/77 genehmigt.
Münster, 16.9.1977
der Regierungspräsident
I.A.
L.S. gez. Dudziak
Regierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 4.10.1977 veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 28 vom 24.10.1977 ist bekannt gemacht worden, daß dieser Plan genehmigt worden ist und das er im Vermessungsamt während der Dienststunden öffentlich ausliegt. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung nach § 12 des BBauG rechtsverbindlich geworden.
Marl, 25.10.1977
der Stadtdirektor
I.A.
L.S. gez. Beier
Stadtvermessungsdirektor

Stand: rechtsverbindlich seit 24.10.1977

In dieser Darstellung sind die Festsetzungen und Informationen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes eingearbeitet. Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Stadt Marl
rechtsverbindlich seit 24.10.19

Bebauungsplan Nr. 94 d

nach den §§ 1, 2, 8 ff des BBauG vom 21.6.1960 (BGBL I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBL I 1968 S. 1237/1969, S. 11) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl.I S.21)

Hinweis:
Die farbigen Darstellungen und Flächen sind nachgezeichnet worden, weil sie aus reproduktionstechnischen Gründen schlecht lesbar waren.

Gemarkung Marl, Flur 43 u.a.
Maßstab 1:1000